

Coronavirus

Fragen und Antworten zur aktuellen Situation in Radolfzell

Stand: 22.06.20, 15.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Einschränkungen im öffentlichen Leben (Landesverordnung).....	2
2. Behördengänge und Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen Radolfzell.....	5
3. Alltagsfragen	7
4. Sport.....	11
5. Freizeit und Kultur.....	14
6. Medizinische Einrichtungen und Pflege	23
7. Schulen und Kinderbetreuung	24
8. Für Unternehmen und Selbstständige	27
9. Allgemeine Informationen zum Coronavirus/weiterführende Quellen.....	28

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

1. Einschränkungen im öffentlichen Leben (Landesverordnung)

1.1. Wie lange gilt die Verordnung?

Für die unterschiedlichen Bereiche gelten unterschiedliche Regelungen.

Die Landesverordnung wurde zuletzt verlängert: Sie tritt nun am 1. Juli 2020 außer Kraft, sofern die Landesregierung dies nicht vorher anders verfügt. Die Details finden Sie in der Verordnung unter www.baden-wuerttemberg.de/corona.

1.2. Diese Einrichtungen/Geschäfte dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

- Alle Geschäfte, unabhängig von Verkaufsfläche und Sortiment dürfen öffnen. Dabei ist die Anzahl der anwesenden Personen, einschließlich der Beschäftigten, auf eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt. In Geschäften, die weniger als 20 Quadratmeter groß sind, dürfen sich max. 2 Personen, einschließlich der Beschäftigten, aufhalten.
- Details zu zwingend erforderlichen Hygienekonzepten des Einzelhandels regelt eine gemeinsame Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-einzelhandel/>
- Betriebe mit Kundenverkehr müssen den Zutritt zu geschlossenen Räumen soweit wie möglich steuern und Warteschlangen vermeiden. Außerdem muss ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, wenn keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Auch für den Außer-Haus-Verkauf gelten diese Maßnahmen.
- Ausnahmen gelten für Berufe, bei denen engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. z.B. insbesondere bei ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen, pflegerischen und sonstigen Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege.
- Seit dem 11. Mai 2020 dürfen auch folgende Geschäfte/Einrichtungen öffnen:
 - Fahr- und Flugschulen sowie Segel- und Bootsschulen
 - Geschäfte für körpernahe Dienstleistungen wie Tattoo-/Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Nagel- und Sonnen-Studios unter Beachtung besonderer Hygienevorschriften
 - Vergnügungsstätten (Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen) ohne gastronomisches Angebot. Details zu zwingend erforderlichen Hygienekonzepten beim Betrieb von Vergnügungsstätten regelt eine gemeinsame Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-vergnuegungstaetten>
- Seit dem 18. Mai 2020 dürfen folgende Geschäfte/Einrichtungen öffnen:
 - Spisewirtschaften sowie Cafés und Eisdielen
 - Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, z. B. Minigolfanlagen (ausgenommen sind Freizeitparks)
 - Fahrgastschiffahrt
 - alle Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen und Sanitätsausbildungen anbieten
- Seit 29. Mai 2020 dürfen folgende Geschäfte/Einrichtungen öffnen:
 - Anbieter von Freizeitaktivitäten im Indoor-Bereich
 - Beherbergungsbetriebe zu touristischen Zwecken, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze
 - Bogen-Parcours im Indoor-Bereich
 - Freizeitparks
 - Hotels zu touristischen Zwecken
 - Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten im Indoor-Bereich
 - Minigolfanlagen im Indoor-Bereich
 - Mountainbike-Parcours im Indoor-Bereich
 - Paintball-Anlagen im Indoor-Bereich
- Seit 2. Juni 2020 dürfen folgende Geschäfte/Einrichtungen unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsvorgaben und ggf. ergänzender Rechtsverordnungen, die teilweise noch nicht veröffentlicht wurden, öffnen:
 - Musikschulen mit uneingeschränktem Instrumentalunterricht.
 - Kinos
 - Kneipen und Bars
 - Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, auch innerhalb geschlossener Räume (Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen) für den Übungs- und Trainingsbetrieb. Um die öffentlichen/städtischen Sportstätten zu nutzen, ist eine vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung (Abteilung Schulen und Sport) notwendig. Weitere Informationen dazu findet man hier: www.radolfzell.de/coronavirus-sportstaetten
 - Öffentliche Bolzplätze können ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung benutzt werden, sofern die Abstands- und Hygieneregeln bei der Nutzung eingehalten werden.
 - Schwimm- und Hallenbäder zur ausschließlichen Durchführung von Schwimmkursen und therapeutischem Schwimmen sowie im Rahmen von Prüfungen an Schulen und des Trainings von Sportlern in Vereinen.
 - Jugendhäuser
- Seit 6. Juni 2020 dürfen folgende Geschäfte/Einrichtungen unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsvorgaben öffnen:
 - Bäder, sobald sie ein ausreichendes Hygienekonzept vorlegen können
- Seit 15. Juni wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr wieder erlaubt, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

1.3. Diese Geschäfte/Einrichtungen müssen geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Clubs und Diskotheken (Öffnung ausnahmsweise zulässig, wenn in Form einer reinen Schank- oder Speisewirtschaft betrieben; die CoronaVO Gaststätten ist in diesem Fall zu beachten)

Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen (Öffnung nur für die Durchführung von Veranstaltungen i.S.d. CoronaVO Veranstaltungen)

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Stand: 08.06.2020)

1.4. Dürfen landwirtschaftliche Verkaufsstellen geöffnet sein?

Wie Wochenmärkte und Hofläden dürfen auch mobile Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte geöffnet sein. Gemeint sind damit z. B. Verkaufsstände, die sich in unserer Region am Straßenrand befinden.

1.5. Was muss ich beim Besuch von Einrichtungen der körpernahen Dienstleistung beachten?

Seit Montag, 11. Mai 2020, dürfen neben Frisörsalons und Fußpflegeeinrichtungen auch Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen- und Nagelstudios wieder öffnen. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, haben das **Wirtschafts- und das Sozialministerium Baden Württemberg** eine **Rechtsverordnung** für diese Einrichtungen veröffentlicht.

Darin sind Empfehlungen ebenso enthalten wie konkrete Maßnahmen, die für den Betrieb umgesetzt werden müssen. Für Kunden relevant ist vor allem:

- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Fieber dürfen den Frisörsalon nicht betreten.
- Die Terminvergabe ist nur elektronisch oder telefonisch möglich.
- Kunden müssen während des gesamten Frisörbesuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.
- Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind (z. B. Kinder) dürfen diese mitbringen. Alle anderen nicht.
- Bei Dienstleistungen am Gesicht, insbesondere Schminken, Gesichtshaar-, Augenbrauen- und Wimpernpflege sowie Gesichtspiercings und -tätowierungen, muss der Dienstleister und sollte der Kunde auf erhöhte Hygienemaßnahmen achten, wie bspw. das Tragen mindestens einer FFP2-Maske.

1.6. Sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geöffnet?

Seit dem 4. Mai 2020 dürfen die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wieder öffnen, müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Teilnahme der Menschen mit Behinderungen erfolgt freiwillig. Wer wegen einer Ansteckung mit dem Corona-Virus Ängste hat oder sich die Hygienemaßnahmen nicht zutraut, darf noch zu Hause bleiben.
- Die Arbeit in der Werkstatt erfolgt einzeln oder in Kleingruppen mit höchstens sechs Menschen mit Behinderungen.
- Die Zusammenstellung der Kleingruppen erfolgt nach Wohngruppen und Wohnheimen und getrennt von den zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderungen. Damit sollen unnötige Kontakte vermieden und die Ansteckungsgefahr reduziert werden.
- Es muss ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegen.

1.7. Darf ich mich in der Öffentlichkeit aufhalten?

Im öffentlichen Raum dürfen Personen aus zwei verschiedenen Haushalten oder bis zu zehn Personen zusammenkommen.

Außerhalb des öffentlichen Raums dürfen bis zu 20 Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf 20 Personen gilt nicht für Verwandte in gerader Linie wie bspw. Großeltern, Eltern, Kinder oder Angehörige des gleichen Haushalts und deren Partner.

1.8 Wer kontrolliert die Einhaltung der Verbote?

In erster Linie ist die Polizei zuständig, auch die Ortspolizeibehörde (Gemeindevollzugsdienst) kontrolliert.

1.9 Welche Strafen sind bei Zuwiderhandlungen zu erwarten?

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Corona-Verordnung werden gemäß Bußgeldkatalog als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro bestraft. Bußgeldkatalog unter www.baden-wuerttemberg.de.

2. Behördengänge und Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen Radolfzell

2.1. Wie sind die Stadtverwaltung und ihre Bereiche erreichbar?

- Alle Fachbereiche und Abteilungen der Stadtverwaltung sind sowohl telefonisch als auch per E-Mail und postalisch erreichbar.
- Die Dienstgebäude der Stadtverwaltung sind für den Publikumsverkehr wieder geöffnet. Der Zutritt ist nur mit Maske und Behördengänge nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

- **Terminvereinbarung Bürgerbüro:** Termine können nicht vor Ort vereinbart werden. Für eine Terminvereinbarung gibt es drei Möglichkeiten: Um die Abläufe zu vereinfachen, wird darum gebeten, in erster Linie von der Online-Terminvereinbarung Gebrauch zu machen. Dies ist über die städtische Website unter www.radolfzell.de/buergerbuero möglich. Zudem können Bürger eine E-Mail schreiben an buergerinfo@radolfzell.de oder anrufen unter Telefon 07732 81-444 und -445.
- Bürger erhalten nach der Kontaktaufnahme eine Terminbestätigung per E-Mail mit einer Terminnummer, die sie für den Zutritt ins Bürgerbüro benötigen. Weitere Informationen zu den Serviceleistungen gibt es im Internet: www.radolfzell.de/buergerbuero. Biometrische Passbilder, etwa für Ausweise oder Reisepässe, sollten bis auf Weiteres mitgebracht werden.
- **Zugang zum Bürgerbüro:** Der Haupteingang des Rathauses ist nach wie vor geschlossen. Deshalb müssen Bürger den Zugang über den Hintereingang im Hof (Tor links neben dem Rathaus) benutzen. Die Bürger werden im Wartebereich über eine Information auf dem Monitor aufgerufen. Erst nach dem Aufruf der im Vorfeld übermittelten Terminnummer ist es erlaubt, an den angezeigten Schalter heranzutreten. Alle Leistungen werden an den verfügbaren Arbeitsplätzen hinter Spuckschutz-Vorrichtungen erledigt.
- **Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden:** In den Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Bürger werden gebeten, ihre eigene Maske mitzubringen. Während des Termins darf die Maske nur in Abstimmung mit dem sachbearbeitenden Mitarbeiter abgenommen werden. Personen mit grippeähnlichen Symptomen, Symptomen eines Atemwegsinfekts, erhöhter Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns ist der Zutritt zu den Gebäuden nicht gestattet.
- **Tourist-Information:** Die Tourist-Information hat seit Montag, 4. Mai, wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Mitarbeiter stehen dann auch wieder für persönliche Informationen und Beratung, zum Beispiel für Fragen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), zur Verfügung. Geöffnet wird derzeit von Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr sowie von 14 bis 17 Uhr. Voraussetzung für die Öffnung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards: Maximal zwei Besucher dürfen sich gleichzeitig in der Tourist-Information aufhalten. Außerdem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden.
- **Kundencenter der Stadtwerke:** Das Kundencenter der Stadtwerke Radolfzell hat zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet: Montag bis Mittwoch von 8 bis 17 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr. Beim Betreten sowie Warten vor dem Kundencenter sind die Hygiene- und Abstandsvorgaben einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem dürfen immer nur zwei Kunden gleichzeitig das Kundencenter betreten.
- **Ortsverwaltungen:** Die Ortsverwaltungen sind wieder für den Kundenverkehr geöffnet. Bürger werden gebeten, vorab per E-Mail oder Telefon einen Termin mit der jeweiligen Ortsverwaltung zu vereinbaren. Es gilt die Maskenpflicht.
- **Abteilung Integration, Soziales, Bürgerschaftliches Engagement, Senioren:** Seit dem 2. Juni 2020 werden Bürger nach vorheriger Terminvereinbarung wieder empfangen. Termine können per E-Mail oder Telefon vereinbart werden: Wohngeld: wohngeldstelle@radolfzell.de, 07732 81244

Integration: susanne.schaffart@radolfzell.de, 07732 81249

Andere: sozialamt@radolfzell.de, 07732 81242

- **Abteilung Sicherheit und Ordnung:** Bürger können das Ordnungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung wieder aufsuchen. Termine können per E-Mail an ordnungsamt@radolfzell.de oder per Telefon unter 07732 81-277 und -272 vereinbart werden.
- **Bürgertelefon:** Die Stadtverwaltung Radolfzell hat unter der Telefonnummer 07732 81-585 ein Bürgertelefon eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr erreichbar (keine medizinische Hotline).
- Die Stadtverwaltung Radolfzell hat aufgrund der aktuellen Situation ein **Seniorenhilfe-Telefon** eingerichtet. Es bietet älteren Menschen eine Anlaufstelle, die zuhört, berät und bei Bedarf auch beruhigende Worte spendet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass über die Hotline keine medizinische Beratung stattfindet. Alle Gespräche werden anonym und vertraulich behandelt. Das Seniorenhilfe-Telefon ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr unter der Nummer 07732 81245 oder gerne auch per Mail unter seniorenhilfe@radolfzell.de erreichbar. Zu Gesundheitsthemen oder übergeordneten Fragen, die keinen direkten lokalen Bezug zu Radolfzell haben, können die Mitarbeitenden allerdings keine Auskunft geben und verweisen an die entsprechenden Stellen.
- Für alle Fragen zum Coronavirus hat der Landkreis Konstanz eine Hotline für ratsuchende Bürger eingerichtet. Diese ist von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 13 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-7777 erreichbar.
- Auch das Landesgesundheitsamt hat eine Hotline eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind von Montag bis Freitag erreichbar zwischen 9 und 18 Uhr, telefonisch unter 0711 904-39555.

3. Alltagsfragen

3.1. Besteht in Radolfzell die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum?

Die Landesregierung folgende Pflichten zur Tragen einer Alltagsmaske verordnet:

- beim Einkaufen, also in Verkaufsräumen von Geschäften und Einkaufszentren
- im öffentlichen Personennahverkehr verordnet, also Bus, Bahn und Taxi, an Bahn- und Bussteigen
- auf Fahrgastschiffen und im Wartebereich der Anlegestellen
- Weitere spezielle Corona-Verordnungen regeln darüber hinaus die Maskenpflicht in Arztpraxen, Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen, Behandlungsräumen von Heil- und Hygieneberufen und medizinischer Fußpflege, Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, und Friseurstudios, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen.

Die Pflicht gilt nicht nur für Erwachsene; auch Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn diese medizinisch notwendig ist, oder das Tragen aus anderen zwingenden Gründen

ausgeschlossen werden muss. Eine mögliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Arbeitsplatz regelt der Arbeitgeber.

Zudem gilt die Maskenpflicht beim Betreten öffentlicher Gebäude und öffentlicher Einrichtungen der Stadt Radolfzell, insbesondere betrifft dies:

- Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Kinderbetreuungseinrichtungen
- Schulen – für den Schulbetrieb selbst wird dies von der Schulleitung geregelt
- Verwaltungsstellen, etwa das Bürgerbüro
- die Stadtbibliothek und andere Einrichtungen

Darüber hinaus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen:

- beim Aufsuchen von Dienstleistungen, insbesondere im Versicherungsgewerbe, in Banken und Sparkassen, Bausparkassen, und sonstiger Beratungsdienstleistungen
- beim Erbringen von gewerblichen Handwerks-, Reinigungs- und vergleichbaren aufsuchenden Dienstleistungen in Privatwohnungen
- beim Besuch des Wochenmarktes
- in weiteren öffentlichen Gebäude anderer Behörden
- bei Gottesdiensten, sonstigen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Bestattungen

3.2. Woher bekommt man eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Die Stadtverwaltung weist unter nachstehendem Link Wege auf, wie die Bürger an Mund-Nasen-Bedeckungen gelangen: www.radolfzell.de/maskenpflicht

3.3. In welchem Rahmen können Bestattungen und Trauerfeiern stattfinden?

Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete können mit höchstens 99 Teilnehmern stattfinden. Bestatter und weitere Helfer sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen; ebenso wenig der Geistliche bzw. der Trauerredner. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten sowie Personen mit grippeähnlichen Symptomen sollen den Feiern nicht beiwohnen. Es werden Zugangskontrollen durchgeführt.

Die Aussegnungshallen der Friedhöfe Radolfzell sind seit dem 27.05.2020 unter Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes wieder geöffnet. Für die Öffnung der Aussegnungshallen wurde ein Infektionsschutzkonzept erstellt, das dem Bestatter und der Friedhofsverwaltung vorliegt. Demnach muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Sitzplätze sind begrenzt, zusätzliche Stehplätze stehen in den Hallen nicht zur Verfügung. Auf Händeschütteln, Beileidsbekundungen und Nähe sollte verzichtet werden. Bei der Bestattung wird kein Weihwasser, Sand oder Erde an den Grabstellen zur Verfügung gestellt. Die musikalische Umrahmung einer Trauerfeier ist lediglich mittels einer Übertragungsanlage in den geschlossenen Aussegnungshallen gestattet.

Die Aussegnungshalle Möggingen sowie das Angehörigenzimmer auf dem Waldfriedhof bleiben weiterhin geschlossen, weil in beiden Räumen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.

Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig.

Die Friedhofsverwaltung ist telefonisch unter 07732 1698 erreichbar.

3.4. Kann ich heiraten?

Ja. Trauungen werden im kleinen Rahmen, je nach Trauort mit maximal 40 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis, durchgeführt. Die entsprechenden Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,5 Metern sind einzuhalten. Es kann zur Verlegung des Trauortes kommen. Dann nehmen die Standesbeamtinnen Kontakt mit dem Brautpaar auf. Kontakt zum Standesamt: Telefon 07732 81-162, E-Mail standesamt@radolfzell.de.

Für den religiösen Teil der Hochzeiten gelten folgende Regelungen: In Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften ist die Personenanzahl nicht begrenzt, jedoch muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern es sich nicht um Personen handelt, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Unter freiem Himmel soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmern nicht überschritten werden. Diese Regelungen gelten nicht für die Feiern im Anschluss der Zeremonie.

3.5. Findet der Wochenmarkt statt?

Ja, der Wochenmarkt findet, wie üblich mittwochs und samstags auf dem Marktplatz statt. Allerdings wurde die Anordnung der Stände geändert, um auf dem gut besuchten Wochenmarkt die Einhaltung der Abstandsregeln besser gewährleisten zu können. Im Marktbereich wird empfohlen, eine Maske zu tragen.

3.6. Wird der Abfall gemäß Abfallkalender abgeholt?

Ja.

3.7 Ist der Wertstoffhof in Radolfzell geöffnet?

Ja, er ist zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

3.8 Ist der Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen geöffnet?

Der Wertstoffhof Singen-Rickelshausen ist zu den bisherigen Öffnungszeiten für Kunden aus privaten Haushalten wieder geöffnet: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.15 Uhr sowie jeden letzten Samstag im Monat von 8 bis 12 Uhr.

Besuche des Wertstoffhofs sind auf das Notwendige zu beschränken. Die Anzahl der Kunden, die sich zeitgleich auf dem Wertstoffhof aufhalten dürfen, ist begrenzt. Es ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Während dieser Wartezeit sollte das Auto nicht verlassen werden. Bei starkem Andrang wird gebeten, einen Rückstau zu vermeiden und gegebenenfalls erneut anzufahren. Abfälle müssen so angeliefert werden, dass eine Trennung der verschiedenen Abfallarten nicht erst auf dem Wertstoffhof erfolgt. Kinder müssen während der Entladung im Fahrzeug bleiben. Bei Fragen steht die Abfallberatung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz zur Verfügung – unter E-Mail abfallwirtschaft@LRAKN.de oder telefonisch unter 07531 800 -1533.

3.9. Wo bekomme ich gelbe Säcke?

Gelbe Säcke sind während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses (Mo-Mi 8-16.15 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12.30 Uhr) im Hof (durch das Tor gehen, das sich links neben der Eingangstür befindet) für jedermann zugänglich. Die Abholung wird kontrolliert. Weiterhin gilt: Nur eine Rolle je Haushalt. Der Behälter mit gelben Säcken wird mehrmals täglich aufgefüllt. Sollte er leer sein, kann man dies während der Öffnungszeiten telefonisch unter 81 444 an der Infotheke des Bürgerbüros melden. Die Mitarbeiter sorgen dann zeitnah für eine Nachfüllung.

In den Ortsteilen Böhringen, Güttingen, Markelfingen und Stahringen werden die gelben Säcke während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zugänglich an den Ortsverwaltungen ausgelegt. Bitte beachten Sie, auch weiterhin nicht mehr als eine Rolle mitzunehmen.

In den Ortsteilen Möggingen und Liggeringen werden die gelben Säcke nach telefonischer Anfrage (Möggingen unter 07732 10204 und Liggeringen unter 07732 10182) ausgegeben. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen.

3.10 Woher bekomme ich Hundekotbeutel?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro im Rathaus aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buengerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

3.11 Wo erhalte ich kostenpflichtige Restmüll- und Windelsäcke?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buengerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

3.12 Können Fundsachen im Bürgerbüro abgegeben werden?

Bei Fundsachen (Fund/Verlust) bitte telefonisch Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buengerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

3.13 Kann ich im Stadtbus noch ein Ticket kaufen?

Der Kauf von Tickets ist in den Stadtbussen aktuell noch nicht möglich. Allerdings ist der Ticketkauf in der Tourist-Information Radolfzell und im Kundencenter der Stadtwerke möglich. Beim Betreten sowie Warten vor den Verkaufsstellen sind die Hygiene- und Abstandsvorgaben einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem dürfen immer nur zwei Kunden gleichzeitig das Kundencenter bzw. die Tourist-Information betreten.

3.14 Ich kann meine Miete nicht mehr bezahlen. An wen muss ich mich wenden?

Wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle. Sie erreichen sie unter 07732 81-244 oder -246 bzw. per E-Mail unter wohngeldstelle@radolfzell.de. Von dort werden Sie möglicherweise an das Jobcenter weiterverwiesen.

3.15 Ich kann die Pacht an die Stadt nicht mehr bezahlen. An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich wegen einer Stundung an die Abteilung Finanzen und Steuern, Telefon 07732 81-207 oder finanzverwaltung@radolfzell.de.

3.16 Sind die Gemeinschaftsunterkünfte geöffnet?

Die Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende in Radolfzell dürfen von Menschen, die dort nicht untergebracht sind, nicht mehr betreten werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich und können insbesondere für Ärzte, Geistliche oder Handwerker gewährt werden. Das Gesundheitsamt hatte den Kommunen empfohlen, das Betretungsverbot zu erlassen, mit dem Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen. Die gilt zunächst bis einschließlich 15. Juni 2020.

4. Sport

Seit dem 06.06.2020 sind alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wieder für den Betrieb zugelassen.

Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs der Sportstätten ist die Einhaltung folgender Grundsätze:

1. Der zulässige Betrieb ist auf **Trainings- und Übungszwecke** beschränkt.
2. Voraussetzung für den Sportstättenbetrieb ist die **Beachtung** der in der Corona-Verordnung Sportstätten näher beschriebenen **Grundsätze des Infektionsschutzes**, die u. a. Folgendes regeln:
 - **Mindestabstände während des Trainings- bzw. Übungsbetriebs**
Während des gesamten Trainingsbetriebes muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Ein Training von Spielsituationen, in denen direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist weiterhin untersagt.
 - **In geschlossenen Räumen sind hochintensive Ausdauerbelastungen nicht erlaubt.**
 - **Einhaltung zulässiger Gruppengrößen**
 - Bei Sportarten, welche in der gesamten Anlage durchgeführt werden und bei denen die Teilnehmer sich durch die Anlage bewegen (z. B. Handball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Badminton), muss pro Teilnehmer eine Trainingsfläche von 40 Quadratmetern pro Person gerechnet werden. Der Übungsleiter ist in diese Anzahl miteinzurechnen. Die klassische Einfachturnhalle hat beispielsweise eine Grundfläche von 405 Quadratmeter / 40 Quadratmeter = 10 Personen.
 - Sportarten, bei welchen der individuelle Standort beibehalten wird, z. B. auf persönlichen Matten oder mit Übungen an festen Geräten, müssen mit einer Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person kalkulieren.

- **Reinigung und Desinfizierung von Sport- und Trainingsgeräten**
Alle benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.
- **Kontaktvermeidung und Mindestabstände außerhalb des Trainings- bzw. Übungsbetriebs**
Kontakte außerhalb der Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.
- **Nutzung anderer Räumlichkeiten**
 - Die Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen. Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme von Toiletten geschlossen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Kleidungswechsel oder die Nutzung der Duschen aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts unerlässlich sind.
 - Falls die Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht zulassen, sind diese zeitversetzt zu betreten und zu verlassen. Dies muss durch eine verantwortliche Person sichergestellt werden.
 - In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Falls dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
 - Der Betrieb von Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind, bspw. Sekretariate, ist erlaubt.
- **Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der Grundsätze des Infektionsschutzes verantwortlich ist.**
- Die **Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer** und der **Name der verantwortlichen Person** sind für jede Trainings- und Übungseinheit zu dokumentieren.
- **Ausgeschlossen von der Teilnahme an Trainings- und Übungsmaßnahmen sind Personen, die**
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
 - Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen.
 - erhöhte Temperatur aufweisen.

Um die öffentlichen/städtischen Sportanlagen und Sportstätten nutzen zu können, ist eine vorherige Genehmigung der Abteilung Schulen und Sport notwendig. Das entsprechende Formular findet man [hier](#).

Öffentliche Bolz- und Hartplätze

Ab dem 2. Juni 2020 stehen auch wieder Bolz- und Hartplätze für Trainings- und Übungszwecke für maximal 10 Personen zur Verfügung. Sporttreibende müssen dort ebenfalls die oben genannten Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Eine vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung ist nicht notwendig.

Lauftreffs im öffentlichen Raum

Das Training in Gruppen von bis zu 10 Personen ist derzeit unter Auflagen ausschließlich auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und -sportstätten gestattet. Da nach wie vor das Kontaktverbot gilt und der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet ist, ist das Training auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in öffentlichen Parks nicht erlaubt. Auch Trimm-dich-Pfade zählen zu Lauftreffs im öffentlichen Raum und diese sind weiterhin verboten. Ein Laufen in Gruppen dort ist also ebenfalls verboten – alleine oder im Kreis von ein bis zwei Familien ist es wiederum erlaubt.

Sportboothäfen können seit 11. Mai unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften wieder öffnen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Gemeinschaftsräumen in den Häfen entsprechend andere Regelungen gelten können (Vereinsräume, Hygienevorgaben, Einzelbetretung von Toiletten, Duschen etc.). Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Hafengebiete.

Wettkämpfe und Wettbewerbe im Breitensport sind seit 11.06.2020 wieder möglich, auch wenn wirtschaftliche Interessen nicht im Vordergrund stehen. Allerdings muss der Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft gewährleistet sein. Die Teilnehmerzahl darf max. 99 Personen betragen. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Ausnahmen für Spitzen- und Profisport

Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder sowie öffentliche und private Sportanlagen dürfen zu Trainings- und zu Wettkampfszwecken für Spitzen- und Profisport betrieben werden. Das gilt für folgende Sportler:

- Bundes- und Landeskaderathleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathleten
- Profimannschaften der 1. bis 3. Bundesliga aller Sportarten
- vereins- oder verbandsgebundene Profisportler, die nicht dem Bundeskader angehören
- professionelle Balletttänzer.

Voraussetzungen für das Training im Spitzensport:

- Während des Trainings und abseits des Trainingsbetriebs muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen gewährleistet sein. Der Wettbewerbsbetrieb und das Training müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Das Training darf eine Gruppengröße von maximal 5 Personen nicht überschreiten, soweit dies im Rahmen des üblichen Trainings möglich ist, insbesondere im Mannschaftssport.
- In den Waschräumen sind Hinweise auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Kontakte außerhalb des Trainings sind zu reduzieren. Das Umziehen und Duschen der Sportler darf nicht auf dem Sportgelände erfolgen.

Voraussetzungen für Wettkämpfe im Spitzensport:

- Wirtschaftliche Interessen müssen im Vordergrund der Durchführung des Wettbewerbs stehen.
- Ein Konzept, das medizinische, organisatorische und hygienische Vorgaben für die jeweilige Sportart enthält, muss vorliegen, eingehalten und von der für den Wettkampf zuständigen Organisation sowie vom Kultusministerium freigegeben werden. Die Kosten für die Umsetzung des Konzepts trägt die für den Wettbewerb verantwortliche Organisation.
- Vor dem ersten Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb muss die Spielergruppe mindestens eine einwöchige Phase ohne Außenkontakt einhalten, wie bspw. ein Trainingslager, und gesamt negativ sowie regelmäßig im Anschluss auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet sein.
- Von der Teilnahme am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, erhöhter Temperatur oder mit Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, mit weniger als 14 Tagen Zeitabstand zum letzten Kontakt ereignis.

5. Freizeit und Kultur

5.1. Sind Gastronomiebetriebe geschlossen?

Speisewirtschaften, Cafés und Eisdielen dürfen unter Auflagen wieder öffnen. Voraussetzung für die Öffnung ist unter anderem, dass sie eine Konzession als Schank- beziehungsweise Speisewirtschaft besitzen.

Weiterhin erlaubt ist die Lieferung und Abholung aufgrund vorheriger Bestellung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause. Gaststätten, Eisdielen und Cafés dürfen zudem einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, ebenfalls mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.).

Beim Besuch von Restaurants und Speisewirtschaften folgende Regelungen beachtet werden:

- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, erhöhter Temperatur oder mit Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, mit weniger als 14 Tagen Zeitabstand zum letzten Kontakt ereignis, dürfen die Gaststätte nicht betreten.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden von den Betreibern die persönlichen Daten des Gastes wie bspw. Name, Datum und Uhrzeit des Besuchs, E-Mail-Adresse und Telefonnummer erhoben. Die Daten werden maximal 4 Wochen nach der Erhebung wieder gelöscht.
- Auch beim Besuch eines Gastronomiebetriebes gelten die Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum: An einem Tisch dürfen Personen, die in einem Haushalt miteinander leben, mit anderen Personen aus einem weiteren Haushalt oder insgesamt maximal 10 Personen sitzen. Das gilt auch für Verwandte in direkter Linie und Geschwister.
- Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Gästen muss eingehalten werden und der Sitzplatz muss dem Gast vom Betreiber zugewiesen werden.
- Nach Möglichkeit sollen die Gäste bargeldlos bezahlen.

- Die telefonische Reservierung wird empfohlen, damit die Gastronomen die Kapazitäten besser planen können.

Die Regeln der Corona-Verordnung Gaststätten gelten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Bordgastronomie in Zügen und auf Schiffen für den touristischen Verkehr und den öffentlichen Personenverkehr.

5.2. Welche Auflagen gelten für den Zutritt in den städtischen Kultur- und Jugendeinrichtungen?

Da seit dem 30. Mai Veranstaltungen mit bis zu 99 Personen wieder möglich sind, können beim Milchwerk wieder Räumlichkeiten angemietet werden. Voraussetzung ist die verbindliche Einhaltung des vom Milchwerk vorgegebenen Hygienekonzeptes durch den Veranstalter. Darüber hinaus sind alle weiteren Vorgaben der Corona-Verordnung und ergänzender Verordnungen einzuhalten, um den Infektionsschutz sicherzustellen. Bei der Planung der Veranstaltung steht das Milchwerk den Kunden diesbezüglich unterstützend zur Seite.

Seit 16. Juni hat das café connect geöffnet. Der gruppenweise Besuch ist für maximal fünf Personen möglich. Um die Abstandsregeln und Gruppengrößen gewährleisten zu können, müssen sich Besucher zuvor beim Team des café connects telefonisch, per Social Media oder per E-Mail anmelden. Die Besuchszeit pro Gruppe beträgt eine Stunde, zwischen den einzelnen Besuchen ist eine halbstündige Schließphase vorgesehen. Diese soll Gruppenbildung vor dem café vermeiden.

Der Freizeittreff Querklecks hat seit dem 13. Juni wieder geöffnet. Aktuell können die Angebote nur in Kleingruppen und nur nach vorheriger Anmeldung stattfinden. Zu den Kontaktdaten: www.radolfzell.de/querklecks

Das KinderKulturZentrum+ Lollipop öffnet ab 02.06.2020 wieder.

5.3. Unterricht Musikschule Radolfzell

Seit Montag, 11. Mai 2020, findet in der Musikschule wieder Einzelunterricht als Präsenzunterricht für Streich-, Tasten-, Zupf-, und Schlaginstrumente statt. Darüber hinaus wird in den instrumentalen Hauptfächern, in denen noch kein Präsenzunterricht stattfinden kann, ein Onlineunterricht über digitale Medien angeboten.

Seit Montag, den 15. Juni 2020, wird der Präsenzunterricht in der Musikschule um folgende Fächer erweitert: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba, Waldhorn, Gesang und Musikgarten.

Dabei findet der Unterricht an Blasinstrumenten als Einzelunterricht oder in Gruppen von maximal fünf Personen statt. Bei allen weiteren genannten Fächern kann Gruppenunterricht bis maximal zehn Personen realisiert werden. Beim Gesang erfolgt ausschließlich Einzelunterricht. Orchester- und Ensembleproben sowie die Kooperationsunterrichte in den Kindergärten können auch weiterhin noch nicht stattfinden.

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der Zugang zur Musikschule ist nur über den Haupteingang und das Verlassen nur durch den Hinterausgang bei der Tanzschule Vögler möglich. Die Wege- und Wegerichtungen sind markiert. Es gilt eine Einbahnregelung.
- Mund- und Nasenbedeckung sind bis zum Erreichen des Unterrichtsraumes vorgeschrieben. Während des Unterrichts können Mund-/ Nasenbedeckung getragen werden, es besteht aber hierzu keine Verpflichtung.
- Im oberen Eingangsbereich ist ein Handdesinfektionsspender zu finden. Eine Nutzung wird empfohlen.
- In den Unterrichtsräumen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet.
- Kontaktflächen von Tasteninstrumenten werden nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt.
- Die Reinigungsintervalle für sanitäre Einrichtungen und Kontaktflächen wurden erhöht.
- Termine und Rücksprachen im Musikschulbüro sind nur nach telefonischer Voranmeldung möglich, vorzugsweise telefonisch: 07732 81 396; oder per E-Mail: musikschule@radolfzell.de

5.4. Stadtmuseum und Villa Bosch

Ab dem 28. Mai sind das Stadtmuseum Radolfzell und die Villa Bosch wieder wöchentlich von Donnerstag bis Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Öffnung der beiden Einrichtungen macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Besuchern ist einzuhalten.
- Es besteht Mundschutzpflicht.
- Garderobe und Schließfächer sind vorerst nicht benutzbar.
- Die Toilettenanlagen im Stadtmuseum und in der Villa Bosch stehen bis auf Weiteres ausschließlich für Besucher und Personal zur Verfügung – keine öffentliche Toilette.

Alle aktuellen Informationen zu den Kultureinrichtungen stehen unter: www.kultur-radolfzell.de

5.5 Welche öffentlichen Plätze auf der Mettnau sind noch gesperrt bzw. geöffnet?

Der Mettnauturm ist bis auf Weiteres nicht zugänglich, da dort der Mindestabstand beim Auf- und Abstieg nicht eingehalten werden kann.

Das Kneippbecken im Mettnaupark kann unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln für den öffentlichen Raum genutzt werden. Hier wird empfohlen, ein Flächendesinfektionsmittel für die Handläufe sowie ein Handdesinfektionsmittel mitzuführen und anzuwenden, um so das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren.

5.6 Dürfen Spielplätze wieder betreten werden?

Die rund 50 öffentlichen Spielplätze sind seit 6. Mai wieder geöffnet. Folgende Maßgaben sind bei der Benutzung einzuhalten, die Spielplätze werden entsprechend beschildert:

- Eine erwachsene Begleitperson sollte das Kind beaufsichtigen.
- Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern, besser 2 Metern sollte eingehalten werden.

- Je Spielplatz gibt es eine Höchstzahl an Kindern, die sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen. Die Begleitpersonen werden dabei nicht einberechnet, weil beim Spielen mit dem eigenen Kind kein entsprechender Abstand eingehalten werden muss.
- Es wird empfohlen, ein Flächendesinfektionsmittel für die Spielgeräte sowie ein Handdesinfektionsmittel mitzuführen und anzuwenden, um so das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren.
- Darüber hinaus sollte auf den Besuch des Spielplatzes verzichtet werden, wenn das Kind oder die erwachsene Begleitperson mit grippeähnlichen Symptomen, Symptomen eines Atemwegsinfekts, erhöhter Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

5.7. Ist Baden erlaubt?

Seit 6. Juni 2020 dürfen die Bäder in Radolfzell wieder öffnen. Voraussetzung für den Betrieb ist ein Hygienekonzept der Betreiber, das die Wahrung des Infektionsschutzes sicherstellt. Dazu gehört unter anderem, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen das Bad besuchen darf. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen sämtlichen anwesenden Personen dauerhaft gewahrt werden. Zudem sind die Betreiber verpflichtet, die Kontaktdaten der Badegäste datenschutzkonform zu erheben. Wann die Radolfzeller Bäder genau öffnen, hängt von der Erstellung der jeweiligen Hygienekonzepte ab. Die Gebühren für das Strand- und Seebad in Radolfzell wurden gesenkt und an die verkürzte Badesaison 2020 angepasst.

Badeseen ohne Zugangskontrolle und andere öffentlich zugängliche traditionelle Badestellen unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Distanz- und Verhaltensregeln für das Verhalten im öffentlichen Raum.

Baden außerhalb des Seebades und des Strandbades ist zudem in Radolfzell grundsätzlich nicht erlaubt. Die Badeverbote sind ortspolizeilich seit 1977 angeordnet. Zudem bestehen auch mancherorts naturschutzrechtliche Beschränkungen, die ein Baden nicht zulassen. Das Kurmittelhaus ist noch bis mindestens 15. Juli 2020 geschlossen.

5.8 Ist Saunieren erlaubt?

Seit 6. Juni 2020 dürfen Saunabetriebe und Saunabereiche in anderen Einrichtungen unter Auflagen wieder betrieben werden. Die Betreiber müssen hierzu ein Hygienekonzept festlegen, das ihre örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Betrieb von Anlagen mit Aerosolbildung, insbesondere Dampfbäder, Dampfsaunen und Warmlufträume, ist untersagt. Auch Aufgüsse und das Verwedeln der Luft sind unzulässig.

Für Besucher gelten die üblichen Abstandsregeln zu anderen Personen, bspw. auch in den Umkleiden und Duschen. Sitz- und Liegeflächen müssen z. B. durch Handtücher so abgedeckt werden, dass kein Hautkontakt zu den Flächen entsteht.

5.8. Welche Veranstaltungen sind erlaubt?

Öffentliche Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmenden sind unter Berücksichtigung der [Corona-Verordnung Veranstaltungen](#) des Sozialministeriums seit dem 30.05.2020 wieder erlaubt. Seit dem 8. Juni 2020 dürfen auch private Veranstaltungen unter Einschränkungen wieder stattfinden.

Art der Veranstaltungen

- öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Theater - und Tonaufführungen, Liederabende
- Veranstaltungen von Kultureinrichtungen wie Theater, Freilichttheater, Festivals, Kinos und Orchester
- Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Behörden oder Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts
- private Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser

Die Veranstaltungen müssen geplant, zeitlich begrenzt und einen spezifischen Zweck dienen sowie einen Ablaufplan haben.

Zugelassener Personenkreis

- Zulässig sind Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen.
- Beschäftigte und technisch bzw. künstlerisch Mitwirkende an der Veranstaltung werden nicht in die Teilnehmerzahl eingerechnet.
- Nicht bei der Veranstaltung als Teilnehmer, Beschäftigter oder sonstiger Mitwirkender anwesend sein dürfen Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen/standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Regeln für die Umsetzung von Veranstaltungen

- Nach Möglichkeit soll der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dieser kann unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Veranstalter sind dafür verantwortlich, die Anzahl der Anwesenden zu begrenzen und den Zutritt/Ausgang der Besucher so zu steuern, dass die Abstandsregelung eingehalten werden kann.
- Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und kein gleichwertiger baulicher Schutz besteht, müssen Personen ab 6 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Den Teilnehmern ist zwingend ein Sitzplatz zuzuweisen. Sitzplätze sind mit ausreichend Abstand anzuordnen.
- Veranstalter müssen folgende Daten der Teilnehmer erheben, speichern und nach vier Wochen löschen:
 - Vor- und Nachname
 - Datum der Teilnahme (wenn möglich auch Beginn und Ende)
 - Telefonnummer und Adresse
- Bei Bezahlvorgängen soll nach Möglichkeit auf Bargeld verzichtet werden. Bei Barzahlungen soll der direkte Kontakt zwischen Personen weitgehend vermieden werden.
- Teilnehmern sind Aktivitäten untersagt, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden kann, z. B. Singen oder Tanzen.
- Der Veranstalter hat zudem für jede Veranstaltung ein spezifisches Hygienekonzept zu erstellen und hohe Hygieneanforderungen zu erfüllen.
- Darüber hinaus ergänzt die Corona-Verordnung Veranstaltungen die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeit- bzw. Auftraggebers.

- Für die Ausgestaltung der Angebote auf der Veranstaltung, wie zum Beispiel das gastronomische Angebot, gelten darüber hinaus die Vorschriften der aktuellen [Corona-Verordnung](#) sowie die begleitenden Rechtsverordnungen.

Weitere Veranstaltungsarten

- Erlaubt sind Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen. Das sind z.B. Blutspendenaktionen, sofern die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften, etwa Kirchen, Moscheen oder Synagogen.
- Demonstrationen, Kundgebungen und andere Versammlungen nach den Maßgaben des Artikels 8 des Grundgesetzes sind grundsätzlich möglich. Sofern die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sichergestellt werden kann, kann die Versammlung von der zuständigen Behörde verboten werden.

5.9 Ich habe Veranstaltungstickets gekauft. Bekomme ich mein Geld zurück, wenn das Event aufgrund von Corona abgesagt wurde?

Auf den Webseiten der jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstaltungshäuser finden Sie in der Regel Informationen zur weiteren Gültigkeit bzw. Rückgabe oder Erstattung von Tickets. Wer bei der Tourist-Information Tickets für eine Veranstaltung gekauft hat und sich nach dem Status erkundigen möchte, wird gebeten, zunächst telefonisch unter 07732/81-500 anzufragen. Bei Veranstaltungen mit konkretem Ersatztermin behält das gekaufte Ticket in der Regel seine Gültigkeit. Steht noch kein Ersatztermin fest, bieten die Veranstalter Gutscheine oder Rückerstattungen an. Diese Informationen müssen aber durch die jeweiligen Veranstalter erst in den Ticketsystemen hinterlegt werden. Vorher ist eine Auszahlung der Ticketgebühren bei der Tourist-Information nicht möglich. Im Online-Veranstaltungskalender auf www.radolfzell-tourismus.de werden abgesagte Veranstaltungen entsprechend gekennzeichnet und Ersatztermine – soweit schon bekannt – aufgeführt. Informationen zu Veranstaltungen im Milchwerk gibt es auch unter <https://milchwerk-radolfzell.de/veranstaltungen/>.

5.10 Hat die Stadtbibliothek geöffnet und wie kann ich meine Ausleihe der Stadtbibliothek zurückgeben, wenn die Bibliothek geschlossen ist?

Die Stadtbibliothek ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 12.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch: 13.30 - 18.30 Uhr

Samstags bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Die Außenrückgabe ist täglich von 6.00 - 23.00 Uhr geöffnet.

5.11 Was muss ich für den Besuch in der Stadtbibliothek beachten?

Informationen zum Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Wiederaufnahme des Ausleihbetriebs findet man unter www.radolfzell-stadtbibliothek.de

5.12 Kann ich Bücher ausleihen ohne die Stadtbibliothek zu besuchen?

Die Stadtbibliothek bietet ab sofort einen Lieferservice für Familien mit Kindern, Personen über 65 Jahren und Risikogruppen in Radolfzell und den Ortsteilen.

Einmal in 14 Tagen können pro Haushalt mit Kindern 15 Titel bestellt werden, bei Einzelpersonen sind es 5 Titel.

Weitere Informationen bietet die Stadtbibliothek auf ihrer Homepage: www.radolfzell-stadtbibliothek.de

5.13 Darf ich reisen?

Das Reisen innerhalb Deutschlands ist mittlerweile wieder in allen Bundesländern erlaubt. Die Bundesregierung hat zudem ihre Reisewarnung für die EU-Länder und einige weitere europäische Staaten zum 15. Juni 2020 aufgehoben.

Ebenfalls ab 15. Juni dürfen Reisebusse im touristischen Verkehr den Betrieb wieder aufnehmen, sofern dieser durch eine Rechtsverordnung zugelassen ist.

Das Verbot von Einreisen nach Baden-Württemberg aus Risikogebieten wurde aus der Corona-Verordnung gestrichen. Das Sozialministerium hat jedoch eine Rechtsverordnung erlassen, die unter anderem Quarantäneanordnungen für Einreisende aus dem Ausland regelt. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung des Sozialministeriums im Überblick:

Häusliche Quarantäne

Ab dem 16. Juni 2020 ist entscheidend, ob sich eine Person in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten hat. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der Risikogebiete finden Reisende auf der Website des Sozialministeriums.

Reisende, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Deutschland einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Betroffene müssen darüber hinaus direkt nach ihrer Rückkehr Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Quarantäne-Auflagen drohen nach dem Infektionsschutzgesetz Bußgelder.

Zur häuslichen Quarantäne gibt es begründete Ausnahmen: Diese sowie die gesamte Verordnung sind abrufbar unter [Baden-Württemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de).

5.14 Können Gottesdienste oder Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften stattfinden?

In Baden-Württemberg dürfen Gottesdienste seit 3. Mai wieder stattfinden. Die Kirchengemeinden können selbst entscheiden welche, und wie viele öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Für alle Religions- und Glaubensgemeinschaften gilt, dass Veranstaltungen und Ansammlungen für religiöse Zwecke wieder stattfinden dürfen – zum Teil mit Einschränkungen und unter bestimmten hygienischen Vorgaben.

Es gibt keine Obergrenze, wie viele Menschen an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in Gebäuden teilnehmen können. In geschlossenen Räumen gilt jedoch, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden muss. Dies gilt nicht, wenn die Personen zusammenleben. Die Kelchkommunion ist untersagt, weil das Trinken aus einem Gefäß ein hohes Infektionsrisiko birgt. Das Kultusministerium schreibt das Tragen einer Mund-

Nasen-Bedeckung nicht vor, sondern empfiehlt das Tragen von Alltagsmasken auch in geschlossenen Räumen bei Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Veranstalter ein schriftliches Infektionsschutzkonzept verfassen.

Im Freien wird die Teilnehmerzahl beschränkt: Unter freiem Himmel sind religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen erlaubt – allerdings mit maximal 100 Teilnehmern. Die übrigen Regelungen sind identisch mit den Vorgaben zu religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Die Teilnehmerzahl bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten wird ebenfalls reglementiert. Hier sind höchstens 100 Personen zulässig. Bestatter und Mitarbeiter zählen nicht dazu, ebenso wenig der Geistliche beziehungsweise der Trauerredner Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig.

Bei Taufen, Hochzeiten und weiteren religiösen Zeremonien gelten die oben beschriebenen Regelungen wie bei den anderen religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen – also in Abhängigkeit vom Veranstaltungsort.

Die Regeln gelten weder für den weltlichen Teil der Hochzeits- und Tauffeiern, noch für den standesamtlichen Teil oder andere Feiern – hier greifen die allgemein den Vorgaben der Corona-Verordnung. Bis auf Weiteres tritt die Verordnung des Kultusministeriums am 30. Juni außer Kraft.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt. An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person, einhalten. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig.

5.15 Ist die Tourist-Information geöffnet?

Die Tourist-Information Radolfzell ist für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Mitarbeiter der Tourist-Information stehen auch für persönliche Informationen und Beratung zum Beispiel hinsichtlich ÖPNV und abgesagter Veranstaltungen zur Verfügung. Geöffnet wird vorerst von Montag bis Freitag von 9 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr.

Voraussetzung für die Öffnung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards: Maximal 2 Besucher dürfen sich gleichzeitig in der Tourist-Information aufhalten. Außerdem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden. Um Warteschlangen zu vermeiden, sollte der Aufenthalt in der Tourist-Information so kurz wie möglich gehalten werden. Sollte doch ein Warten vor der Tourist-Information notwendig sein, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser jedoch 2 Metern, einzuhalten.

5.16 Sind Wohnmobilstellplätze und Campingplätze geschlossen?

Wohnmobilstellplätze und Campingplätze sind wieder geöffnet. Während bei den Campingplätzen die Sanitäreinrichtungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften für Beherbergungsbetriebe die Sanitäreinrichtungen geöffnet sind, ist die Übernachtung auf dem Wohnmobilstellplatz Mettnau noch Reisemobilen mit autarker Versorgung vorbehalten, da die Duschen im Sanitärgebäude des Wohnmobilstellplatzes noch geschlossen bleiben müssen. [5.17 Dürfen Ferienwohnungen wieder an Urlaubsgäste vermietet werden?](#)

Seit 18. Mai 2020 ist die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt, zulässig. Für die Unterbringung in einer Ferienunterkunft sind die allgemeinen Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Weitere Informationen für touristische Anbieter finden sich hier: https://bw.tourismusnetzwerk.info/2020/05/14/faq-zum-neustart-des-tourismus/?utm_source=newsletter&utm_medium=e-mail&utm_campaign=tn-newsletter

5.18 Ab wann dürfen Hotel- und Privatzimmer wieder an Urlaubsgäste vermietet werden?

Beherbergungsbetriebe dürfen seit 29.5. wieder für Urlaubsgäste öffnen. Bei Selbstversorgung (d. h. ohne Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen) ab 18.5. Die Zimmerbelegung richtet sich nach der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#). Gleiches gilt für den Gastronomiebetrieb sowie den Betrieb von Schwimmbädern, Fitnessstudios und anderen Dienstleistungen. Für Wellness- und Saunabereiche muss gemäß der [Corona-Verordnung Saunen](#) ein ortsspezifisches Hygienekonzept festgelegt werden.

Die Betreiber sind verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste zu erheben und zu speichern. Zudem wurden umfangreiche Hygienebestimmungen festgelegt.

Informationen für touristische Anbieter finden sich hier:

<https://bw.tourismusnetzwerk.info/2020/05/24/neue-corona-verordnung-fuer-beherbergungsbetriebe/>

5.19 Ich habe eine Unterkunft für einen Ferientaufenthalt gebucht. Kann/muss ich stornieren?

Übernachtungen mit ausdrücklich touristischem Zweck sind schrittweise wieder seit 18. Mai möglich. **Eine kostenlose Stornierung ist daher i.d.R. nicht mehr möglich.** Bitte kontaktieren Sie Ihren Gastgeber direkt. Fragen dazu beantwortet auch die Tourist-Information Radolfzell.

5.20 Was muss ich beachten, wenn ich in einem Beherbergungsbetrieb übernachte?

Seit 29.5. dürfen Beherbergungsbetriebe wie Hotels und Gasthöfe wieder Privatgäste empfangen. Gästezimmer dürfen mit maximal fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten belegt werden. Bei Gästen, die in einem Haushalt leben, besteht derzeit keine Obergrenze bei der Zimmerbelegung.

Der Kontakt zu den Beschäftigten des Betriebs ist auf das Notwendige zu reduzieren. Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 Meter zu allen Anwesenden. An der Rezeption, auf Fluren, in Treppenhäusern u. ä. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für hoteleigene Restaurants und Frühstücksbuffets sowie Sport- und Wellnessangebote gelten ggf. gesonderte Regeln. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren Gastgeber direkt.

6. Medizinische Einrichtungen und Pflege

6.1. Ist das Schwimmbad der Kur geöffnet?

Das Schwimmbad ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

6.2. Dürfen Bewohner aus Alten- und Pflegeheimen das Heim verlassen?

Die Ausgangsbeschränkung ist mittlerweile aufgehoben. Die Bewohner von Pflegeheimen dürfen auch ohne triftigen Grund die Pflegeheime wieder verlassen.

Sobald die Einrichtung verlassen wird müssen die Bewohner die geltenden Abstands- und Aufenthaltsregeln einhalten und somit ihre Kontakte weitgehend einschränken. Halten sie sich außerhalb des öffentlichen Raumes auf, ist der Kontakt zu mehr als vier Personen verboten (z.B. beim Besuch von Verwandten)

Kehren die Bewohner zurück in die Einrichtung, müssen sie in Gemeinschaftsräumen zwei Wochen lang eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auch im Doppelzimmer muss die Alltagsmaske 14 Tage getragen werden – allerdings nur dann, wenn auf dem Zimmer der Mindestabstand von 1,5 Metern zum Mitbewohner nicht gewahrt werden kann. In zwei Fällen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden – wenn eine medizinische Notwendigkeit besteht oder das Tragen aus anderen Gründen unzumutbar ist. Darüber hinaus wurde geregelt, dass die Bewohner den Betreuern melden müssen, wenn sie die Einrichtung verlassen und zurückkehren.

6.3. Ist ein Besuch im Hospital zum Heiligen Geist möglich?

Ja – unter Auflagen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen. Um den Bewohnern den Kontakt zu ihren Angehörigen zu ermöglichen, hat die Heimleitung nun eine Besuchsregelung erarbeitet:

- In der Tagespflege wurde ein abgetrennter Besuchsraum eingerichtet, der einen getrennten Zugang für Bewohner sowie für Besucher hat. Der Eingang für Besucher befindet sich in der Seestraße 44, Eingangstor Tagespflege.
- Besuchszeiten sind täglich von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr. Damit alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen eingehalten und die Besuche koordiniert werden können, ist eine vorherige Terminabsprache unerlässlich. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr unter der Telefonnummer 07732 952730.
- Die maximale Besuchsdauer beträgt 15 Minuten pro Besuch.
- Besuche sind nur für maximal zwei nahestehende Personen zeitgleich möglich, jedoch

sollten keine Kinder mitgebracht werden.

6.4. Was gilt für die anderen Einrichtungen, in denen Menschen betreut werden?

Das Betretungsverbot gilt auch für andere stationäre Einrichtungen (Pflegeheime, ambulant betreute Wohngemeinschaften) mit einer Ausnahme: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung dürfen betreten werden, sofern keine Infektionsgefahr besteht.

6.5 Was ist mit dem Tagespflegeangebot?

Der Betrieb von Tages- und Nachtpflege ist verboten. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls geschlossen.

6.6 Gibt es Änderungen im Klinikum Radolfzell?

Aufgrund eines Beschlusses des Sozialministeriums Baden-Württemberg galt seit dem 16. März 2020 in den Akutkliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz ein absolutes Besucherverbot. Seit dem 18. Mai ist nun wieder pro Tag und pro Patient ein Besucher gestattet. Die Besucher müssen sich zuvor an den zentralen Info-Schaltern oder am Empfang anmelden. Ausgeschlossen sind Personen mit einer bestätigten Sars-Cov-2 Erkrankung, die weniger als vier Wochen zurückliegt sowie Verdachtsfälle für eine Infektion mit dem Coronavirus.

7. Schulen und Kinderbetreuung

7.1. Ab wann geht der Unterricht wieder los und welche Unterrichtsformen gibt es?

Seit dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht an den Schulen wieder aufgenommen. Das [Kultusministerium hat eine entsprechende Verordnung](#) erlassen. Ab dem 29.06.2020 ist der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft (einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten) wieder gestattet, allerdings unter Pandemiebedingungen. Das bedeutet u. a.:

- Die Kinder haben im größtmöglichen Umfang Präsenzunterricht. Falls durchgehender Unterricht aus räumlichen oder personellen Gründen nicht möglich ist, findet er in regelmäßigen Rhythmen, z. B. rollierend, statt.
- Bis zum Ende des laufenden Schuljahres findet an Grundschulen kein Unterricht mehr in Sport und Musik statt.
- Der Kiosk- und Pausenverkauf bleibt untersagt.
- An allen weiterführenden Schulen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für die Schüler an Grundschulen, da Kinder unter 10 Jahren nachweislich deutlich seltener an Covid-19 erkranken.

Eltern, deren Kind die Grundschule besucht, müssen durch Erklärung versichern, dass

- (1) das Kind keine Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweist
- (2) sie die Grundschule umgehend informieren, sofern solche Krankheitszeichen eintreten
- (3) sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Schule abholen.

Bis Ende des Schuljahres sind keine Präsenzveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und keine Mitwirkung externer Partner am Schulbetrieb möglich. Die Mitwirkung von Personen zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs, wie zum Beispiel Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter oder Schulbegleiter, ist ausdrücklich erlaubt.

Für Schüler, die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der Schulschließungen nicht erreicht wurden oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Die Entscheidung darüber treffen die Schulen. In den Sommerferien wird das Kultusministerium zudem freiwillige Lern- und Förderangebote anbieten.

7.2 Ab wann findet wieder eine Regelbetreuung in den Kindertageseinrichtungen statt?

Ab dem 29. Juni 2020 dürfen Kindertageseinrichtungen ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die Betreuung der Kinder erfolgt in konstanten Gruppen. In welchem Umfang die Kinder betreut werden können, entscheidet die jeweilige Betriebsleitung, bspw. anhand des pandemiebedingt zur Verfügung stehenden Personals.

Eltern, deren Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, müssen durch Erklärung versichern, dass

- (1) das Kind keine Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweist
- (2) sie die Kita umgehend informieren, sofern solche Krankheitszeichen eintreten
- (3) sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

7.3. Wer darf die Notbetreuung in den Schulen und Kindergärten noch in Anspruch nehmen?

Da Schulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 29. Juni ihren Regelbetrieb wieder aufnehmen dürfen, wird die Notbetreuung entsprechend reduziert. Sie greift dann nur noch für Schüler der Klassenstufen 5 bis 7. Ihnen steht die Notbetreuung zur Verfügung, wenn beide Erziehungsberechtigten oder die/der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Auch Kinder von Erziehungsberechtigten bzw. Alleinerziehenden, die außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen und vom Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, können eine Notbetreuung erhalten. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz, jedoch eine Teilnahmeberechtigung, wenn Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, werden vorrangig Kinder in folgender Reihenfolge in die erweiterte Notbetreuung aufgenommen:

- 1) wenn beide Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.
- 2) wenn der örtliche Träger feststellt, dass ohne Notbetreuung das Kindeswohl gefährdet ist.
- 3) wenn Kinder im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden leben.

7.4 Wie sieht die reduzierte Regelbetreuung in Kindertagesstätten seit 18. Mai aus?

Die Landesregierung hat die Vorgaben für die weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen verbindlich geregelt. Der umfangreiche [Anforderungskatalog](#) muss für jede einzelne

Einrichtung geprüft und die räumliche und personelle Situation entsprechend angepasst werden. Maximal dürfen 50 Prozent der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengrößen je Einrichtung betreut werden.

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, müssen die Kinder weiterhin in konstanten Kleingruppen betreut werden. Vorrangig betreut werden müssen in der Notbetreuung gemäß Verordnung Kinder, deren Eltern in systemrelevanten und präsenzpflichtigen Berufen arbeiten, sowie Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben. Um möglichst viele Kinder trotz umfassender Vorschriften betreuen zu können, erarbeitet die Stadtverwaltung aktuell ein Konzept. Die Aufnahme des Regelbetriebs in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist seit Montag, 25.05.2020, vorgesehen.

7.5. Was zählt zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur?

- die in den §§ 2 bis 8 der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Bestattungswesen

7.6 Können Kinder aus Risikogebieten in der Notbetreuung betreut werden?

Es gibt keine Einstufung nach Risikogebieten mehr. Zunächst gelten deshalb die Bestimmungen für Einreisen aus dem Ausland und der dortigen 14-tägigen Quarantänebestimmungen. Ausnahmen sind möglich.

7.7 Was muss ich tun, um die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen?

Die Unabkömmlichkeit muss vom Arbeitgeber in Form einer Arbeitgeberbescheinigung bestätigt werden. Zudem müssen die Eltern eine Erklärung abgeben, dass weder eine familiäre noch eine anderweitige Betreuung möglich ist. Diese Regelung gilt auch für selbstständig oder freiberuflich Tätige.

Der Antrag auf einen Notgruppenplatz mit allen erforderlichen Anlagen ist per E-Mail der Leitung der Kindertageseinrichtung zu senden oder dort persönlich abzugeben. Alleinerziehende Personen mit einem geteilten Sorgerecht müssen ebenfalls für beide Erziehungsberechtigte die entsprechend ausgefüllten Formulare vorlegen. Auch wenn die erforderlichen Arbeitgeberbescheinigungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden können, bittet die Stadtverwaltung Radolfzell darum, den Bedarf verbindlich anzumelden und die Arbeitgeberbescheinigungen innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Danach erlischt der Anspruch auf den Platz in der Notfallgruppe. Später eingegangene Anträge können unter Umständen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Anträge auf einen Notgruppenplatz, der erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt wird.

7.8 Was passiert mit den monatlichen Gebühren für die Kinderbetreuung (Kita + Kinderzeit)?

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kinderzeit werden die Gebühren für die Monate April und Mai 2020 erlassen. Für Kinder in der Notbetreuung ist die an den Leistungsumfang angepasste Gebühr zu entrichten. Für den Monat Juni wird die Gebühr zunächst ausgesetzt.

7.9 Müssen Tagesmütter ihre Betreuung auch aussetzen?

Die Kindertagespflege darf seit 18. Mai die Betreuung unter Auflagen wieder aufnehmen. Zentraler Ansprechpartner für die konkreten Regelungen ist das Jugendamt des Landkreises Konstanz. Ab 29. Juni kann auch hier wieder die Regelbetreuung stattfinden.

8. Für Unternehmen und Selbstständige

8.1. Gibt es steuerliche Hilfsangebote der Stadt?

Gewerbsteuerpflichtige Unternehmen können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, Anträge auf Absenkung der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Sollte das Finanzamt für den Zeitraum bereits einen Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt haben, ist dieser Antrag aus rechtlichen Gründen nur beim Finanzamt zu stellen.

Bei allen Steuern, die von der Stadt Radolfzell erhoben werden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung (Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub) zu stellen. Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, wird auf die

Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet. Ein entsprechender Antrag (formlos mit kurzer Begründung) ist an finanzverwaltung@radolfzell.de zu richten.

Bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen besteht für betroffene Unternehmen und Gewerbetreibende die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu stellen. Dieser ist formlos mit kurzer Begründung direkt zu richten an: finanzverwaltung@radolfzell.de

8.2. Welche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbstständige gibt es noch?

Eine Übersicht ist abrufbar unter www.radolfzell.de/coronavirus-unternehmen

8.3. Gibt es eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen?

- Die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Radolfzell ist zu den üblichen Dienstzeiten unter der Telefonnummer 07732 81-106 erreichbar.
- Die Info-Hotline Wirtschaft des Landkreises Konstanz und der Bodensee Standort Marketing GmbH ist wochentags zwischen 8 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-1450 erreichbar.

8.4. Erhalten in Deutschland lebende Ausländer aus Drittstaaten eine Arbeitserlaubnis als Erntehelfer?

Nach Bundesbeschluss gelten nun erleichterte Bedingungen für den Erwerb einer Arbeitserlaubnis für Erntehelfer. Ausländer mit Aufenthaltstitel sowie geduldeten und gestatteten Personen können im beschleunigten Verfahren von der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis als Helfer in der Landwirtschaft im Zeitraum vom 1. April bis längstens 31. Oktober 2020 erhalten. Voraussetzung ist eine arbeitsvertraglich geregelte Bezahlung nach gesetzlichem Mindestlohn (derzeit: 9,35 €/Std.).

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist allerdings erst möglich, wenn in der Arbeitserlaubnis im Aufenthaltstitel Duldung oder Aufenthaltsgestattung eingetragen ist.

Interessierte Betriebe und Bewerber wenden sich bitte telefonisch unter 07732/81-145 oder per Email auslaenderamt@radolfzell.de an die Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell.

9. Allgemeine Informationen zum Coronavirus/weiterführende Quellen

9.1. Welche Behörde ist für was zuständig?

- Für den Infektionsschutz sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.
- Die konkrete Umsetzung obliegt grundsätzlich den Gesundheitsämtern vor Ort, also des Landkreises Konstanz.
- Wenn von Ärzten oder Laboren eine Infektion gemeldet wurde, leiten sie diese Information an das Landesgesundheitsamt weiter und entscheiden ferner in Abstimmung mit Gemeinde und Polizei, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Bund und Länder haben überdies sogenannte Pandemiepläne.

Fortgang der Pandemie:

Wird im Landkreis Konstanz die Anzahl von 143 Neuinfektionen in einer Woche erreicht oder überschritten, stellt das Landesgesundheitsamt die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes für Gegenmaßnahmen fest. Bei Vorstufen, also steigenden Neuinfektionszahlen unter diesem Grenzwert (Inzidenzwert) ist die jeweilige Gemeinde oder Stadt für die Festlegung von Gegenmaßnahmen zuständig.

9.2. Werden noch Risikogebiete festgelegt?

Nein. Da die Infektionszahlen mittlerweile weltweit hoch sind, weist das Robert-Koch-Institut seit dem 10. April keine Risikogebiete mehr aus. Bitte erkundigen Sie sich auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/covid19

9.3. Was tun bei Symptomen?

Betroffene Personen werden aufgefordert, bei Symptomen zu Hause zu bleiben und sich telefonisch an ihren Hausarzt zu wenden.

9.4. Was tun im Krankheitsfall?

- Bei leichten Grippe-symptomen oder eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns kontaktieren Sie Ihren Hausarzt unbedingt erst telefonisch.
- Bei leichten Grippe-symptomen oder eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes den ärztlichen Bereitschaftsdienst telefonisch kontaktieren: Telefon 116-117
- Bei lebensbedrohlichen Situationen bitte 112 wählen.
- Hotlines für ratsuchende Bürger:
 - Landkreis Konstanz: Telefon 07531 800 7777. Erreichbar Montag bis Freitag zwischen 9 und 13 Uhr.
 - Landesgesundheitsamt, Regierungspräsidium Stuttgart: Telefon unter 0711 904-39555, erreichbar werktags zwischen 9 und 18 Uhr.

9.5. Was tun bei Kontakt zu einer infizierten Person?

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Für Radolfzell ist das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz zuständig: Telefon 07531 800-2600.

9.6. Weitere Informationen zum Coronavirus

Informationen des Landkreises: www.lra-kn.de/coronavirus

Informationen der Stadtverwaltung Radolfzell: www.radolfzell.de/coronavirus

Informationen des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/covid-19

9.7. Telefonberatung für Menschen mit psychischen Belastungen

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit haben gemeinsam mit weiteren Akteuren eine neue Corona-Hotline eingerichtet. Die Telefonberatung soll die psychischen Belastungen der Menschen abfedern und bestehende Angebote wie die Telefonseelsorge ergänzen. Sie wird ehrenamtlich betreut von psychologischen und psychotherapeutischen Fachkräften und ist täglich von 8 bis 20 Uhr unter 0800 377 377 6 erreichbar.

9.8 Corona-Warn-App der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat eine kostenlose Corona-Warn-App entwickelt. Sie nutzt Bluetooth, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen zu messen, die die App installiert haben. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Coronavirus getestet, können sie andere Nutzer, die sich in ihrer Nähe aufgehalten haben, darüber informieren. Ihnen gibt die App dann eine Warnung aus.

Die Corona-Warn-App ist kostenlos im App Store von Apple sowie im Google Play Store erhältlich. Weitere Informationen finden sich unter www.corona-warn-app.de.

9.9. Warn-App NINA

Mit der App NINA (Notfall-, Informations- und Nachrichten-App) informiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen. Die App liefert wichtige Informationen und gibt Handlungsempfehlungen, auch zur Corona-Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Konstanz. Die Warn-App ist kompatibel für iOS- sowie Android-Geräte. NINA ist werbefrei und kostenfrei im App-Store oder bei Google Play erhältlich. www.bbk.bund.de/NINA